

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 52

Artikel: Die Reorganisation des eidgenössischen Stabes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitchrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 1. Juli.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 52.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesandt; der Abonnementsbetrag für das neue Semester mit Fr. 3. 50 wird mit der Nummer 3 nachgenommen.

Reklamationen beliebe man uns franco zuzufenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffenden Adressen ändern können. Wir empfehlen die Militär-Zeitung dem Wohlwollen der O.S. Offiziere.

Basel, 1. Juli 1858.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Die Reorganisation des eidgenössischen Etabes.

** Erlauben Sie mir einige wenige Bemerkungen über dieses Project, — wobei ich mich an die Mittheilungen des „Bund“ halte.

In der Zusammensetzung ist nur neu die Einführung der „Divisionärs“. Wir finden dies gerechtfertigt, aber nicht ganz deutlich. Wer einmal Oberbefehlshaber war, erhält Generalsrang — dies war schon im Organisationsgesetz von 1817 begründet; es ist daher nur analog, wenn der Commandant einer (starken) Division von 12—16.000 Mann den Rang eines Generalleutenants erhält und sich nicht mehr mit dem Commandanten einer schwachen Brigade auf gleiche Linie gesetzt sieht. Es hätte sich vielleicht fragen lassen, ob zum Commando einer Infanteriebrigade nicht der Oberstleutenantsgrad genüge, allein, eine Aenderung in dieser Richtung möchte ich dennoch nicht beantragen, sondern stimme der beantragten Stufenleiter bei. Allein gegen etwas möchte ich mich aussprechen, nämlich das schon in Friedenszeiten der Generalsrang erteilt werde. Es wäre das wieder nur ein Mittel oder eine Versuchung nach anderweitigen Rücksichten persönlichen Ehrgeiz zu be-

friedigen, während ein Belassen des Rangs bei und nach wirklich geleistetem Dienst ganz in der Ordnung. Ich würde daher den Rang eines Generalleutenants (nicht „Divisionär“) den wirklichen oder gewesenen Commandanten von Armeedivisionen, dem Commandanten der Artillerie und dem Chef des Guidenstabs erteilen. In Bezug auf letztere Stelle, so ist meines Wissens die Schweiz die einzige Macht, welche sie als die zweite der Armee ansieht; ich halte diese Gewohnheit für fehlerhaft, möchte aber dennoch auch einem jüngern Oberst, wenn ihn das Zutrauen einmal dahin ruft, den Generalleutenantsrang geben.

Die Institution einer Reserve finde ich sehr zweckmäßig und ein Mittel jüngern Kräften Platz zu machen.

Drei Jahre als Truppenoffizier zu verlangen um als Unterlieutenant in den Stab zu treten, scheint mir zu viel, namentlich wenn die sehr empfehlenswerthe Neuerung in Kraft erwächst, das die Offiziere des Stabs zu Wiederholungskursen gezogen werden. Es ist auch kein Verhältnis drei Jahre für einen Unterlieutenant und nur zwölf für einen Oberst zu verlangen. Ueberhaupt scheint man von neuem mit der Ertheilung des Oberstgrades sehr leicht verfahren zu wollen — mindestens auf dem Papier. Die Ernennung eines vier- oder mehrjährigen Bataillons-Commandanten zum Oberst ist durchaus unrichtig und unbillig. Vorbehaltlich weniger Ausnahmen (für welche übrigens in einem besondern Paragraphen wie bisher gesorgt ist) sind unsere Bataillons-Commandanten durchaus nicht der Art, um ihnen allein in der ganzen Armee eine Art Privilegium zu erteilen, nämlich das Uberspringen eines Grades. Ich vermag daher gar nicht einzusehen auf was eine solche Ungleichheit in der Behandlung der Commandanten gegenüber sämmtlichen Oberstleutenants der Etäbe beruht.

Die übrigen Theile des neuen Gesetzes finde ich sämmtlich gut und wohl erwogen, allein es macht mir den Eindruck, manches hätte schon jetzt in Ausführung kommen können ohne ein neues Gesetz,

und wenn ich alles zusammenfasse, so will mir beinahe scheinen, es hätte sich mehr um zweckmäßige Ausführung alles dessen gehandelt, was das jetzige Gesetz bereits zulässt, als um die mit Weitläufigkeiten immerhin verbundene Erlassung eines neuen Gesetzes, — das auch wieder (und wie könnte es anders sein?) erst durch die gute Ausführung seine Rechtfertigung erhält.

Man hat gewiß noch keinem Theil der Armee so sehr Unrecht gethan als dem Generalstab, welcher dazu berufen scheint, die Zielscheibe der Kritik zu sein. Natürlich, einem Bataillon die Wahrheit zu sagen vom Commandanten herunter bis zum Tambour, dazu gehört ein wenig mehr Muth als über die „Grünen“ zu schreien. In einem Stück wurde aber bezüglich letzterer hauptsächlich gefehlt, nämlich in der Verwendung der Personen. „Den rechten Mann auf den rechten Platz“ — das wird besser sein als ein neues Gesetz. Soll dabei nicht mehr so grob gesündigt werden, so muß Einrichtung getroffen werden, die Offiziere des Stabs besser zu kennen, damit sie dann nach ihren Eigenschaften verwendet werden können. Auch in dieser Richtung werden verschiedene Bestimmungen des neuen Gesetzes das ihrige thun.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

Wiederholungskurse fanden im Laufe des Jahres 10 statt; deren Zusammensetzung auf den verschiedenen Plätzen war folgende:

		Mann	Mann
A r a u.			
24pdr.-Haubizbatterie Nr. 3,	Aargau	154	
6pdr.-Batterie	" 49, "	168	
322			
Z ü r i c h.			
24pdr.-Haubizbatterie Nr. 1,	Zürich	146	
8pdr.-Batterie	" 41, "	172	
6 "	" 43, "	174	
492			
A r a u.			
Parkkompagnie Nr. 37,	Luzern	52	
" "	39, Aargau	55	
Parktrain von Bern, Zug, Basellandschaft, Graubünden und Tessin		77	
184			
T h u n.			
Parkkompagnie Nr. 71,	Bern	50	
" "	75, Waadt	63	
Parktrain von Freiburg, Waadt u. Wallis		60	
173			
S t. G a l l e n.			
Parkkompagnie Nr. 73,	St. Gallen	49	
B i è r e.			
12pdr.-Kanonenbatterie Nr. 9,	Waadt	137	
6 "	" 23, "	171	
" "	" 51, "	159	
" "	" 53, Genf	149	
Positionskompagnie	" 69, Waadt	47	
663			

		Mann	Mann
T h u n.			
12pdr.-Kanonenbatterie Nr. 5,	Bern	134	
6pdr.-Batterie	" 11, "	165	
" "	" 45, "	156	
" "	" 47, Soloth.	122	
Positionskompagnie	" 33, Bern	84	
" "	" 61, "	55	
716			
B e l l i n z o n a.			
6pdr.-Batterie Nr. 21,	Tessin	157	
B a s e l.			
12pdr.-Kanonenbatterie No. 7,	Basel-		
stadt		136	
6pdr.-Batterie Nr. 15,	Baselland	175	
314			
T h u n.			
Gebirgsbatterie	Nr. 27, Wallis	87	
Kaketenbatterie	" 29, Bern	76	
" "	" 31, Genf	65	
228			
Parktrain von Bern und Freiburg		69	
Summa: 3364			

Von den 38 Artilleriekompagnien mit ungraden Nummern, welche die Reihe des Wiederholungskurses traf, hatten 6 Kompagnien den letzten Winterfeldzug mitgemacht und wurden daher zu keinem Instruktionsdienst einberufen. Eine Gebirgsbatterie, zwei Kaketenbatterien und zwei Positionskompagnien der Reserve waren theils im Personellen, theils im Materiellen noch nicht vollständig genug organisiert, um in Dienst berufen werden zu können; es blieben demnach für diesen Dienst disponibel die hievorigen 27 Kompagnien, nebst Parktrainabtheilungen, mit einem Gesamtbestand von 3364 Mann, welchen der gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsunterricht in der bisher befolgten Weise zu Theil wurde.

Die Bemerkung über die Lücken im Personalbestand der zu den Wiederholungskursen eingerückten Korps muß auch diesmal wiederholt werden.

Von den genannten 27 Kompagnien blieben 17 unter dem reglementarischen Bestand; als wesentlich unvollständig sind zu nennen die Kompagnie Nr. 47, 6pdr.-Batterie von Solothurn mit nur 122 Mann, und Nr. 27, Gebirgsbatterie von Wallis, mit nur 87 Mann. Der wiederholte Wunsch scheint demnach wohl gerechtfertigt, daß man in den Kantonen bei der Dienstbefreiung etwas vorsichtiger und zurückhaltender sein möchte.

3. Kavallerie.

Es wurden fünf Rekrutenschulen auf den Plätzen Thun, Bière, Aarau, St. Gallen und Winterthur abgehalten. In dieselben rückten im Ganzen 250 Rekruten ein: 173 Dragoner, 56 Guiden, 6 Trompeter, 3 Sattler, 1 Hufschmied, 3 Frater und 8 Offiziersaspiranten I. Klasse. Diese Anzahl ist bei dem vielen Abgang während der Dienstzeit nicht genügend, um die Kompagnien in den verschiedenen Kantonen vollzählig zu erhalten.

Zu diesen Rekruten wurde die Cadermannschaft